

Zeitschrift: Mensuration, photogrammétrie, génie rural
Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) =
Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)
Band: 73-F (1975)
Heft: 1

Artikel: Themakarte "Politische Gliederung"
Autor: Boesch, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-227500>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Themakarte «Politische Gliederung»

Hans Boesch

Dieser Beitrag wurde geschrieben, weil im Laufe der Jahre der Verfasser die Auffassung gewann, dass die traditionellen kartographischen Darstellungen der «Politischen Gliederung» sorgfältig neu überdacht werden sollten. Dies gilt ganz allgemein und im besonderen für Schulatlanten, weil solche Karten eine wichtige Unterrichtshilfe bei der Behandlung von Fragen der politischen Geographie sind.

Politische Geographie ist eines der Betrachtungssysteme innerhalb der Geographie. Im Rahmen dieses Betrachtungssystems werden die einzelnen Teile des geosphärischen Systems in ihrer Bedeutung für die politischen Strukturen gewertet und diese selbst besonders eingehend untersucht.

Gleich eingangs soll auf zwei Punkte hingewiesen werden, die möglicherweise zu Missverständnissen führen könnten. Erstens: Als Beispiele werden im folgenden verschiedentlich Karten aus dem Schweizerischen Mittelschulatlas (MA) beigezogen. Dies geschieht einzig und allein, weil der MA den meisten Lesern dieser Zeitschrift zugänglich ist und damit auf Illustrationen verzichtet werden kann; hingegen ist nicht etwa der MA als solcher kritisch anvisiert, denn er unterscheidet sich in allen erwähnten Punkten kaum oder höchstens durch seine klarere kartographische Gestaltung von anderen Beispielen. Auch hätte der Verfasser als Mitglied der seinerzeitigen vorbereitenden Kommission jede Gelegenheit gehabt, Einfluss auf die Gestaltung zu nehmen – aber eben, auch er war damals noch ganz im traditionellen Denken befangen und erst im Laufe der Zeit stellte sich zunehmend ein Unbehagen gegenüber diesem Kartentyp ein. Zweitens: Die nachstehenden Bemerkungen sollen lediglich als Anregungen oder Denkanstösse gewertet werden. Wir sind der Auffassung, dass die aufgeworfenen Probleme so vielschichtig sind, dass sie von Kartographen und Geographen allein nicht gelöst werden können. Ohne Zweifel müssten beispielsweise Kenner des internationalen Rechtes bei der Erarbeitung der Begriffe und der darzustellenden Verhältnisse mitarbeiten.

Über einen Punkt hegen wir allerdings keine Zweifel: Karten der politischen Gliederung werden heute ganz allgemein in einer übernommenen Manier gezeichnet, welche auf den ersten Blick fast problemlos erscheint. Sie gleichen sich nicht nur in den meisten Schulatlanten und Handkarten, sie zeigen alle auch dieselben Schwächen: Es fehlen wichtige Tatsachen und andere werden unrichtig abgebildet.

Bei den folgenden Bemerkungen denken wir in erster Linie an globale oder kontinentale Karten, wie beispiels-

weise solche der politischen Gliederung von Europa. Es gibt aber auch wichtige Sachverhalte im Rahmen der politischen Geographie, die Karten grossen Massstabes verlangen. Es wird oft möglich sein, dass dabei auf bestehenden Karten zusätzliche Informationen eingetragen werden können; in anderen Fällen wird man sich aber entschliessen müssen, besondere politische Spezialkarten verschiedener Massstäbe in einem Schulatlas aufzunehmen, weil die politische Geographie im Gesamtrahmen der Geographie des Menschen eine steigende Bedeutung beansprucht. Dieses weite Spektrum zeigt deutlich, dass es auf dem knappen zur Verfügung stehenden Raum nur möglich ist, in Auswahl aufzudecken, um was es sich handeln dürfte. Das vorliegende Heft ist Eduard Imhof zur Feier seines achtzigsten Geburtstages zugedacht. Er hat sich in nie ermüdender Arbeit bemüht, den MA zu verbessern und reicher zu gestalten. Besser als jeder andere vermag er darum auch zu beurteilen, was an dieser Kritik und an den gemachten Vorschlägen realisierbar ist.

Wir sprachen eingangs von politischen Strukturen. Gerade die Beispiele der Schweiz und Europas zeigen uns, dass wir in diesem Zusammenhang politische Strukturen als vierdimensionale Systeme verstehen müssen. Sie besitzen vorerst die beiden Raumkoordinaten x und y , welche die Ausdehnung der einzelnen Struktureinheiten auf der Erdoberfläche zeigen. Die z -Koordinate entspricht der Zuordnung innerhalb der politischen Hierarchie und die vierte Koordinate gibt die Veränderung mit der Zeit an. Den einzelnen Struktureinheiten können zahlreiche Eigenschaften zugeschrieben werden, von denen uns hier in erster Linie die Hoheitsrechte, auch autonome Rechte oder souveräne Rechte genannt, interessieren. Wir wissen aus Erfahrung, wie kompliziert die Verteilung solcher Rechte auf der z -Achse sein kann: Gemeindeautonomie, kantonale Hoheit und die souveränen Rechte der Eidgenossenschaft charakterisieren im Falle der Schweiz die drei wichtigsten z -Stockwerke. Wir wissen aus eigenem Erleben, dass diese Verteilung keineswegs statisch ist, sondern dass solche Rechte vielmehr dauernd längs der z -Achse – meist nach oben – transferiert werden. In Europa erleben wir heute den mühevollen Prozess einer solchen Weitergabe von souveränen Rechten auf eine im politischen Sinne neue und höhere Plattform.

Diese beinahe trivialen einführenden Bemerkungen waren notwendig, um darzulegen, dass a priori keineswegs gegeben ist, was bei der Darstellung der politischen Gliederung unter einer politischen Einheit zu verstehen ist. Dies gilt selbst dann, wenn wir – und diese Einschränkung wollen wir für alles Nachfolgende machen – nur an die sogenannten «Länder» denken und dabei semantische Probleme von der Art ausser acht lassen wollen, dass beispielsweise «Land» im politischen Sinne in der Bundesrepublik oder «pays» im täglichen französischen Sprachgebrauch davon Abweichendes bezeichnet.

Als einmal der russische Vertreter in der Internationalen Geographen Union bemerkte, dass sich das Stimmengewicht in der Generalversammlung verschieben dürfte, wenn neben anderen die Sowjetrepublik Ukraine als selbständiges Mitglied gälte, wies ich ihn darauf hin, dass mit gleichem Recht die Res publica turicensis oder

der Canton et République de Genève sich als Mitglieder melden könnten, womit wohl das Gleichgewicht wieder hergestellt wäre. Diese kleine und harmlose Anekdote zeigt, dass man schon über die Frage «was ist ein Land?» diskutieren kann; freilich hat sich im Laufe der Zeit anscheinend eine einheitliche Auffassung ausgebildet. Für unseren Zweck dürfte wohl als beste und verbindliche Antwort jene betrachtet werden, wie sie im Statistischen Jahrbuch der Vereinten Nationen zu finden ist.

Ein Blick auf die Karte «Europa – Politische Gliederung» im MA zeigt aber, dass man trotz dieser anscheinenden Klarheit zu kartographischen Lösungen kommt, die diskutabel bleiben. Warum wird beispielsweise die Sowjetunion in politische Teilräume untergliedert, nicht aber das Vereinigte Königreich oder Grossbritannien? Dass die schweizerischen Kantone nicht zur Darstellung kommen, wird wohl besser durch deren Kleinheit als durch eine zu geringe Autonomie erklärt. Die auffallende Rotfärbung der Schweiz erscheint uns didaktisch gerechtfertigt, denn sie hilft dem Schüler als *point de repère*, sich zu orientieren. Sonst aber führt die vorgenommene Einfärbung der verschiedenen Länderflächen zu immer neuen Fragen. Offenbar wurde versucht, die Farben so zu wählen, dass sich Berührendes eindeutig unterschieden werden kann. Davon weicht aus verständlichen Gründen die einheitlich grüne Tönung der Sowjetrepubliken ab – nur fragt man sich dann, aus welchem Grunde Irland die gleiche Farbe wie das Vereinigte Königreich erhielt. Noch in einem andern Punkte scheint es uns notwendig, die Farbgebung sehr sorgfältig zu überdenken. Mit Ausnahme der Sowjetunion ergibt sich ein farbiges Mosaik, welches gewissermassen alle politischen Einheiten auf derselben Ebene (Länder) betrachtet. Aus diesem Grunde kommen nicht allein die tieferen Stockwerke, sondern auch die in der politischen Geographie – und damit der politischen Gliederung Europas – so wichtigen politischen Einheiten auf höherer Ebene (Ost- und Westeuropa, Europäische Gemeinschaft, Comecon usw.) nicht zum Ausdruck. Einzig die westliche Begrenzung der Sowjetunion, welche im Gesamtbild jedoch eher von sekundärer Bedeutung ist, wird besonders hervorgehoben. Wir wollen auf weitere Hinweise verzichten, weil sonst der Leser zu zweifeln beginnt, ob es dem Verfasser mit den eingangs gemachten Bemerkungen wirklich ernst war oder ob er einfach kleinliche Kritik an einer an sich schönen Karte üben will. Dies ist sicher nicht der Fall. Aber Beispiele waren notwendig, um darzutun, dass die Farbgebung nicht allein graphischen Gesichtspunkten oder einer kartographischen Tradition gehorchen darf. Die Farben und ihre Abstufungen geben uns vielmehr die Möglichkeit, das Mehrdimensionale der politischen Strukturen zu veranschaulichen. Sie sollten darum auch nach dieser Richtung sorgfältig überlegt verwendet werden.

Neben Ländern im besprochenen Sinne, gilt es im Rahmen der politischen Geographie in einem Schulatlas auch Beispiele für Spezialfälle, wie Interessensphäre, Condominium usw. aufzuführen. Man denke etwa an Andorra, wo die souveränen Rechte teilweise dem französischen Staatspräsidenten und dem Bischof von Urgel zukommen, oder an jene sogenannten neutralen Gebiete im

Mittleren Osten, wo sich zwei Länder im Besitze der ungeteilten Hälften aller Hoheitsrechte befinden.

Sehen wir vorerst von den Meergrenzen ab und wenden uns jenen zu, die man vereinfachend als Landgrenzen bezeichnen kann. Es ist interessant festzustellen, dass sich die ausführlichste Behandlung dieser ihrer Natur nach vielfältigen Grenzen – zum mindesten in der deutschen Literatur – bei den geographischen Klassikern findet: Naturgegebene Grenzen oder natürliche Grenzen, strittige, offene, vermachte usw. werden unterschieden, auch formale Kriterien spielen bei der Kategorisierung eine grosse Rolle. Weil auf den physischen Karten die Ländergrenzen im allgemeinen auch eingezeichnet sind, kann man bis zu einem gewissen Punkt in der Regel die vorhandenen Karten im Unterricht für eine differenzierende Behandlung von Ländergrenzen sehr wohl gebrauchen. Es gilt aber auch hier, die Verhältnisse mit grösster Sorgfalt zu bearbeiten, wofür ein Beispiel genüge. Nachdem das bekannte «Whisky-Schiff» auf dem Bodensee die Tatsache, dass dort die Landesgrenze noch nicht durch einen Staatsvertrag festgelegt worden ist, allgemein bekannt gemacht hat, stellt man mit einem gewissen Erstaunen fest, dass im MA einzelne Karten in Übereinstimmung mit der Eidgenössischen Landeskarte keine Grenze im Bodensee angeben, während auf anderen nach dem Prinzip der Mittellinie eine Staatsgrenze eingezeichnet ist. Zugegeben, das sind Details – immerhin solche, die vielleicht einmal die überall angegebene Flächengrösse der Schweiz nicht unbedeutend beeinflussen könnten.

Grenzen trennen, engen uns ein und beschränken unsere Freiheit der Bewegung. Wir könnten uns darum sehr wohl vorstellen, dass gerade in der kleinen Schweiz ein interessantes Thema für den Schulunterricht die Frage «wie werden wir mit den Widerwärtigkeiten der Grenzen fertig?» bilden könnte. Eine Karte wie jene von Basel würde sich beispielsweise eignen, Gebiete mit exterritorialen Rechten, Zollfreigebiete, Korridore, Grenzzonen, Kategorien von Grenzübergängen usw. in ihrer räumlichen Ordnung darzustellen, denn Grenzen sind nicht Linien, die lediglich scharf trennen – sie verbinden auch und müssen, damit man vernünftig leben kann, in vielfältiger Weise den Bedürfnissen angepasst werden.

Wenden wir uns nun den Meergrenzen zu. Alle Karten der politischen Gliederung färben das Staatsgebiet bis zur Küste in der entsprechenden Farbe ein; dann folgt das Blau des Meeres. Vorerst sollte als wichtige Unterrichtshilfe an einem geeigneten Beispiel kartographisch der Begriff der Küste veranschaulicht werden. Vom Begriff der Küste abgesehen ist jedoch die beschriebene Darstellung grundsätzlich unrichtig, denn das Gebiet staatlicher Hoheitsrechte endet nicht an der Küste, sondern erstreckt sich mehr oder weniger weit ins Meer hinaus. Damit sind wir freilich auch bei einem Punkte angelangt, wo seit Jahren alles im Fluss ist und eine internationale Übereinstimmung nur mit Bezug auf wenige Einzelfragen besteht. Der Kartograph sieht sich darum vor die schwierige Frage gestellt, was er berücksichtigen muss, während der Verlag aus wirtschaftlichen Gründen sorgfältig abwägen wird, was morgen vielleicht schon überholt sein könnte.

In einem Punkte besteht freilich allgemein Übereinstim-

mung: Das staatliche Territorium endigt nicht an der Küste, sondern schliesst eine dieser vorgelagerte Zone der sogenannten Territorialgewässer ein. Traditionell handelte es sich bis in die neuere Zeit dabei um ein Band von 3 Seemeilen (5,556 km), weil man vor langer Zeit bis zu dieser Distanz mit der Artillerie die tatsächliche Kontrolle auszuüben vermochte. In einem Punkte ist die staatliche Souveränität in den Territorialgewässern gegenüber dem festen Lande jedoch etwas eingeschränkt: Allgemein wird die sogenannte «innocent passage» den Schiffen anderer Nationen innerhalb der Territorialgewässer gestattet.

Wo sich in Meerengen die beidseitigen Territorialgewässer nicht berühren, besteht überall für alle Schiffe das Recht der freien Durchfahrt, denn dieser Teil gehört zur Hohen See, die internationales Gewässer ist. Man beachte, dass auf einer politischen Weltkarte zwei Drittel der gesamten Kartenfläche nicht zu einem bestimmten Staate gehören, sondern «international» sind.

Keine Übereinstimmung besteht aber heute mit Bezug auf die Frage, ob und in welchem Umfange ein Staat durch eine unilaterale Erklärung seine Territorialgewässer ausdehnen darf. Wie bekannt, ist dies in vielen Fällen bis zu 6, 9, 12 und 20 Seemeilen geschehen; in einzelnen Fällen griff man selbst zu Breiten von 200 Seemeilen. Ebenfalls besteht keine Übereinstimmung darüber, ob in solchen Fällen die gegenwärtig bestehenden freien Durchfahrtsrechte durch Meerengen beibehalten werden sollen, ein Punkt auf den vor allem die USA immer wieder aufmerksam machten. An Seerechtskonferenzen – die letzte in Caracas 1974 – wurde versucht, in diesen Punkten zu einem internationalen Übereinkommen zu kommen, was indessen nicht gelang. Schliesslich besteht auch keine Übereinstimmung darüber, ob die Tiefe der Territorialgewässer von der Küste oder einer sogenannten Basislinie aus gemessen werden soll. Die Basislinie ist ein Polygonzug, welcher nach festgelegten Regeln – über die auch keine Übereinstimmung besteht – um Vorgebirge und vor Buchten usw. gelegt wird. Meeresflächen zwischen Küste und Basislinie gelten in diesem Falle als Inlandgewässer und das Recht auf ein «innocent passage» besteht hier nicht.

Innerhalb der Territorialgewässer besitzt der Anstösserstaat neben allen anderen Hoheitsrechten auch die Nutzungsrechte der Fischerei, Mineraliengewinnung usw. Im Rahmen der politischen Geographie könnten wir Meeresgebiete, in denen Staaten nur die genannten Nutzungsrechte geltend machen, als differenzierte, eingeschränkte usw. souveräne Bereiche bezeichnen. Auf Karten der politischen Gliederung sollten sie zusätzlich zu den Territorialgewässern unbedingt verzeichnet werden. Zurzeit am wichtigsten sind in diesem Zusammenhange die Schelfmeere.

Es ist für das traditionelle Denken charakteristisch, dass die Schelfmeere im MA wohl auf den physischen Karten besonders hervorgehoben werden, auf den Wirtschaftskarten – wo sie im Zusammenhang mit der Fischerei wichtig sind – und auf den politischen Karten jedoch fehlen. Unter der Bezeichnung «Truman Doctrin» wird im Prinzip seit Jahren allgemein anerkannt, dass ein Anstösserstaat das Recht auf Nutzung der auf und unter dem Meeresboden vorkommenden Ressourcen im Schelfgebiet besitzt. Problematisch erscheint heute im Grunde nur noch eine allgemein akzeptierte Definition des «Schelfes», die Prinzipien für die Aufteilung der Schelfzone unter die verschiedenen Anstösser, daneben aber auch solche Einzelfragen, ob dem Boden aufliegende Plattfische im Nutzungsrecht eingeschlossen seien oder nicht. Durch multilaterale Vereinbarungen hat man in der letzten Zeit in der Nordsee, im Persischen Golf und anderswo eine Aufteilung der Hohen See in derart differenzierte Hoheitsgebiete und deren Zuteilung an die einzelnen Länder vorgenommen, denen – wie allgemein bekannt – höchste wirtschaftliche und politische Bedeutung zukommt. Ein Blick auf die physischen und geologischen Karten zeigt, dass es riesige Flächen – man denke nur an das süd- und ostchinesische Meer – auf unserer Erde gibt, die wohl im Laufe der nächsten Jahre in gleicher Weise politisch zugeordnet werden.

Als seinerzeit Präsident Truman die Ansprüche Washingtons auf die Schelfgebiete im Golf von Mexiko anmeldete, standen das Erdöl und die Interessen der Bundesregierung gegenüber jenen von Texas im Vordergrund. Heute geht es jedoch um die gegensätzlichen Interessen souveräner Staaten und ausserdem werden als ein besonderes Paket von Nutzungsrechten auch die Fischereirechte geltend gemacht. Freilich liessen die Presseberichte über die Seerechtskonferenz von Caracas 1974 nicht erkennen, ob die territorialen Ansprüche immer deutlich von den speziellen Nutzungsrechten getrennt worden sind. Dazu kommt, dass heute technisch die Nutzung von mineralischen Ressourcen auch bis weit über die Meerestiefe von 200 m – die traditionelle Grenzlinie der Schelfzone – hinaus möglich ist, was zu neuen Problemen und Ansprüchen auf bisher internationale Teile der Erdoberfläche führen wird.

Während auf dem festen Lande das Gitter der Grenzen mehr oder weniger erstarrt und festgelegt erscheint, findet dort, wo die politische Karte alles gleichmässig in sanftem Blau darstellt, eine der hartnäckigsten Auseinandersetzungen zwischen den Staaten dieser Erde über den Bereich der ihnen zustehenden souveränen Rechte statt. Dieser letzte Hinweis könnte für sich allein zur Rechtfertigung dieses kleinen und unvollständigen Beitrages genügen. Wenn die Karte ein treues Abbild der tatsächlichen Verhältnisse sein will, müssen wir die «Themakarte Politische Gliederung» weit über das hier Gesagte hinaus sicher neu überdenken.